

**Satzung der Stadt Wassenberg
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtbetrieb Wassenberg“
vom 10. Februar 2004**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW, S. 254) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Stadtbetrieb Wassenberg ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Wassenberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Der Stadtbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetrieb Wassenberg“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Wassenberg.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1.500.000,00 €; davon werden 1.400.000,00 € in Form einer Sacheinlage erbracht.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die/der bzw. sind
 - 1. Abfallentsorgung und –verwertung im Stadtgebiet**
 - 2. Übernahme der Tätigkeiten Tiefbau/Baubetriebshof**
 - Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze und Wahrnehmung der Aufgaben als Straßenbaubehörde (u.a. Gefahrenbeseitigung, Abstimmung, Überwachung und Abnahme der Arbeiten der Versorgungsunternehmen im öffentlichen Straßenraum, Fortschreibung des Straßen- und Straßenschadenskatasters) sowie Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze und Sportstätten und Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf diesen Anlagen
 - Bau öffentlicher Infrastruktureinrichtungen (öffentliche Einrichtungen, die für die Durchführung von Pflichtaufgaben erforderlich sind, z.B. abwassertechnische und verkehrswegemäßige Maßnahmen)
 - Abwicklung des kaufmännischen Rechnungswesens der AöR

- Winterdienstleistungen
- zentrale Dienste für städtische Einrichtungen (insbesondere Auf- und Abbau städtischer Bühnenteile, Mobiliartransporte, Absperrmaßnahmen u.ä.)
- Unterhaltung der Friedhöfe (u.a. Planung und Anlage von Grabfeldern, Pflege der Friedhofsflächen und Durchführung der Bestattungen)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten im Objekt zur Unterbringung zugewiesener Asylbewerber u.a. (bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung des Übergangsheimes)
- Forstwirtschaft (Bewirtschaftung von rd. 220 ha stadteigenem Wald einschl. Verwertungsmaßnahmen und Wegeunterhaltungsmaßnahmen)

3. Straßenreinigung

4. Bäderbetrieb

Bei den unter vorstehenden Ziffern 1 bis 4 genannten Aufgaben handelt es sich um auf die Anstalt übertragene Aufgaben.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einem bestimmten Betrag begrenzt ist.¹

- (2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter dem jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt ist berechtigt,
1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, jedoch nicht über Gebühren und Beiträge,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Der Stadtbetrieb stellt die für Gebührenkalkulationen erforderlichen Rechnungen nach den Grundsätzen des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) auf der Grundlage entsprechender Kalkulationsvorlagen auf.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelung des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er hat einen Stellvertreter(in).
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den 17 übrigen Mitgliedern. Die vom Rat zu wählenden übrigen Mitglieder sollen nach Möglichkeit dem Haupt- und Finanzausschuss angehören. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Wassenberg.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Wassenberg auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3)
 2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen.
 3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt (ausgenommen Gebühren gemäß § 2 Abs. 3)
 6. Bestellung des Abschlussprüfers
 7. Feststellung des Jahresabschlusses
 8. die Ergebnisverwendung
 9. die Entlastung des Vorstandes.Im Falle der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Wassenberg.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; ausgenommen der Erlass von Satzungen, die in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen sind.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Rat der Stadt

Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt, sich an anderen Unternehmen und Einrichtungen zu beteiligen, wenn das dem Gegenstand der Anstalt dient, ist die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtbetrieb Wassenberg, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Wassenberg zuzuleiten. Im übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21.10.2002 außer Kraft.

¹ § 2 Abs. 1 geändert durch 1. Satzung vom 26.10.2012 zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004

² § 5 Abs. 1 geändert durch 2. Satzung vom 23.09.2014 zur Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 10.02.2004